

Geschäftsverzeichnissnr. 6364

Entscheid Nr. 46/2017
vom 27. April 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstabe f) und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Februar 2016 in Sachen der «Varika» AG gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region und 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) desselben Dekrets, abgeändert durch Artikel 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2012 [zu lesen ist: 2011] zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2011 [zu lesen ist: 2012], gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine jährliche Automatensteuer auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, während der auf andere Weise als mittels Automaten erfolgende Verkauf von Tabak, Zigarren oder Zigaretten nicht von dieser Steuer betroffen ist?

2. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) desselben Dekrets, abgeändert durch Artikel 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2012 [zu lesen ist: 2011] zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2011 [zu lesen ist: 2012], und 4 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem sie eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro (Steuerjahr 2011) auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, ohne dabei (i) den mit dem Automaten erzielten Umsatz und/oder (ii) die Betriebsdauer des Automaten während des Jahres, für das die Steuer geschuldet ist, zu berücksichtigen?

3. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) desselben Dekrets, abgeändert durch Artikel 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2012 [zu lesen ist: 2011] zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2011 [zu lesen ist: 2012], und 4 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, indem sie eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro (Steuerjahr 2011) auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, obwohl die geschuldete Steuer die Rentabilität des Vertriebs solcher Produkte mittels dieser Automaten wesentlich beeinträchtigt?

4. Verstoßen die Artikel 1 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) desselben Dekrets, abgeändert durch Artikel 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2012 [zu lesen ist: 2011] zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2011 [zu lesen ist: 2012], und 4 des wallonischen Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro (Steuerjahr 2011) auf Abgabeautomaten für

Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, ohne dabei die Rentabilität des Vertriebs solcher Produkte mittels dieser Automaten zu berücksichtigen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region bestimmt:

« Eine jährliche Steuer auf Automaten wird zugunsten der Wallonischen Region gemäß den im vorliegenden Dekret festgelegten Bedingungen und Bestimmungen eingeführt ».

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) dieses Dekrets, abgeändert durch Artikel 11 § 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2012, bestimmt:

« Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1° ‘Automat’:

[...]

f) die Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten ».

Artikel 4 § 1 dieses Dekrets, ersetzt durch Artikel 11 § 2 des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 und vor dessen Abänderung durch Artikel 39 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. September 2013 « zur Festlegung von verschiedenen steuerrechtlichen Bestimmungen », lautet:

« Der Betrag der Steuer wird folgendermaßen festgelegt:

- 1) für die Automaten nach Artikel 2 *a*), *b*) und *c*): 3.500 Euro pro Automaten;
- 2) für die der Öffentlichkeit zugänglichen automatisierten Selbstbedienungsautomaten für Treibstoff, wo der Treibstoff durch ein automatisiertes System bezahlt werden kann:
 - a*) für die völlig automatisierten Selbstbedienungsautomaten für Treibstoff: 743,56 Euro pro Zapfpistole;

b) wenn mehrere Zapfpistolen mit einem Zähler verbunden sind und nicht simultan benutzt werden können: 1.062,63 Euro pro Zähler;

3) für die der Öffentlichkeit zugänglichen automatisierten Selbstbedienungsautomaten für Treibstoff, wo der Treibstoff durch ein automatisiertes System bezahlt werden muss:

a) für die völlig automatisierten Selbstbedienungsautomaten für Treibstoff: 875 Euro pro Zapfpistole;

b) wenn mehrere Zapfpistolen mit einem Zähler verbunden sind und nicht simultan benutzt werden können: 1.250 Euro pro Zähler;

4) für die Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten: 500 Euro pro Abgabeautomaten.

Die vorerwähnten Beträge der Steuern werden jährlich je nach den Schwankungen des Verbraucherpreisindex angepasst. Die operative Generaldirektion Steuerwesen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie veröffentlicht jährlich ab dem Jahr 2012 im *Belgischen Staatsblatt* die Beträge der Steuern, die für den laufenden Besteuerungszeitraum zu erheben sind und die im gleichen Verhältnis wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex zwischen den Monaten Juni des Veröffentlichungsjahres und des Vorjahres angepasst wurden ».

Artikel 4 § 2 dieses Dekrets bestimmt:

« Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet, sobald der Automat während irgendeiner Periode dieses Jahres installiert und betrieben worden ist ».

B.1.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorliegende Richter über eine Steuer auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten, die für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt wurde, befinden muss.

B.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region vom 15. Dezember 2011 ergibt sich, dass der Dekretgeber die Steuer für eine neue Kategorie von Automaten, nämlich diejenigen für die Abgabe von Tabak, Zigarren und Zigaretten, auferlegen wollte.

« Bereits 1998 war beschlossen worden, dass, falls dies sich als notwendig erweisen sollte, das Dekret durch die Auferlegung der Steuer auf ein oder mehrere andere Arten von Automaten ergänzt werden könnte. Dies wird mit dem vorliegenden Text auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten durchgeführt. Die Ziele dieser Auferlegung der Steuer auf die Automaten sind die gleichen wie diejenigen, die zur Entstehung des Dekrets vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region geführt haben » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2011-2012, Nr. 4-IIIa-1, Nr. 4-IIIbcd-1, Anlage 3^{ter}, S. 4).

« Bei der Einführung einer Steuer auf Automaten im Jahr 1998 war immer klar, dass diese kein Hindernis für die Modernisierung der angebotenen Dienste sein sollte. Nicht die explosive Zunahme der Automaten war also der Grund für ihre Steuer, sondern vielmehr die Vereinheitlichung der anwendbaren Tarife und das Ziel einer gewissen Steuergerechtigkeit » (ebenda).

« In Bezug auf die Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten ergibt sich die Auferlegung der Steuer aus Erwägungen der Volksgesundheit und der Beschäftigung » (ebenda).

B.3.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern sie eine jährliche Automatensteuer auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführt, während der auf andere Weise als mittels Automaten erfolgende Verkauf von Tabak, Zigarren oder Zigaretten nicht von dieser Steuer betroffen sei.

B.3.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.3.3. Die Steuermaßnahmen können sowohl einem allgemeinen Haushaltsziel als auch besonderen Zielen in Verbindung mit einer bestimmten Politik, die der Gesetzgeber verwirklichen möchte, dienen. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber ein gemeinnütziges Haushaltsziel verfolgt, ergibt sich nicht, dass er nicht zwischen gewissen Kategorien von Steuerpflichtigen unterscheiden könnte, die sich in einer spezifischen Situation hinsichtlich sowohl des Zwecks der Maßnahme als auch der ebenfalls von ihm angestrebten besonderen Ziele befinden.

B.3.4. Neben dem Haushaltsziel, das jeder Dekretgeber bei der Ausübung seiner Steuerzuständigkeit verfolgen kann, wollte der Dekretgeber durch Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) des fraglichen Dekrets den Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten im Sinne einer Steuergerechtigkeit die Steuer auferlegen, die bereits für andere Automaten galt. Es wurden auch Erwägungen der Volksgesundheit und der Beschäftigung angeführt. Die Steuer betrifft nämlich eine Abgabeweise, die es ermöglicht, auf weniger Beschäftigte zurückzugreifen und die Zahl der Arbeitsplätze zu verringern. Überdies hat die vorerwähnte fragliche Bestimmung zur Folge, dass vom Verkauf von Tabak, Zigarren und Zigaretten durch Automaten abgeschreckt wird, was auch dem Ziel der Volksgesundheit dient. Die Verlockung durch Automaten ist real, selbst wenn der königliche Erlass vom 3. Februar 2005 « über das Verbot Erzeugnisse auf Tabakbasis an Jugendliche unter sechzehn Jahren mittels

Versorgungsautomaten zu verkaufen », das Aufstellen dieser Geräte nur in geschlossenen Räumlichkeiten erlaubt und deren Verriegelung vorschreibt. Insofern durch sie eine jährliche Steuer auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt wird, entbehren die Artikel 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) des fraglichen Dekrets daher keiner vernünftigen Rechtfertigung.

B.3.5. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.4.1. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern sie eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, ohne dabei den mit dem Automaten erzielten Umsatz oder die Betriebsdauer des Automaten während des Jahres, für das die Steuer geschuldet sei, zu berücksichtigen.

B.4.2. Aus den in B.3.4 angeführten Gründen sind die Artikel 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) des fraglichen Dekrets vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern damit eine jährliche Steuer auf die Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten eingeführt wird.

Zur Beantwortung der zweiten Vorabentscheidungsfrage muss der Gerichtshof noch prüfen, ob Artikel 4 § 1 Nr. 4 des fraglichen Dekrets, in dem der Betrag der Steuer auf 500 Euro pro Abgabeautomat festgelegt wird, ohne den durch den Automaten erzielten Umsatz oder die Betriebsdauer des Automaten während des Jahres, für das die Steuer geschuldet wird, zu berücksichtigen, mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar ist.

B.4.3. Unter Berücksichtigung des Ziels der Steuergerechtigkeit, das den Dekretgeber veranlasst hat, den Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten die Steuer aufzuerlegen, der bereits andere Automaten unterlagen, und angesichts der in Artikel 4 § 1 für die anderen Automaten vorgesehenen Beträge kann der Betrag von 500 Euro pro Gerät nicht als unverhältnismäßig betrachtet werden. Es ist im Übrigen relevant hinsichtlich dieses Ziels, weder den mit dem Automaten erzielten Umsatz, noch die Dauer des Betriebs des Automaten während des Jahres, für das die Steuer geschuldet wird, zu berücksichtigen, denn diese Elemente werden für die Steuer auf die anderen Automaten nicht berücksichtigt. Artikel 4 § 2 des Dekrets bestimmt diesbezüglich allgemein, dass die Steuer für das gesamte Jahr

geschuldet wird, sobald der Automat während irgendeiner Periode dieses Jahres installiert und betrieben worden ist.

In einem System der pauschalen Steuer können die Besonderheiten der verschiedenen Einzelfälle nicht berücksichtigt werden. Jede Verschiedenartigkeit kann nur auf annähernde und vereinfachende Weise beurteilt werden. Man kann dabei nicht auf die Einzelheiten der individuellen Situationen eingehen, ohne eine Kontrolle zu organisieren, deren Kosten den Ertrag der Steuer gefährden könnten.

Der Betrag von 500 Euro pro Gerät ist im Übrigen hinsichtlich der abschreckenden Wirkung des Ziels der Volksgesundheit gerechtfertigt. Der Steuergesetzgeber kann beabsichtigen, durch die strittige Steuer die Gefahren in Verbindung mit dem Tabakkonsum zu bekämpfen und die Verbraucher zu schützen, indem er die Zahl der Geräte begrenzt, die einen Anreiz zum Konsum von Tabak bieten.

B.4.4. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.5.1. Mit der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, zu äußern, insofern sie für das Steuerjahr 2011 eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, obwohl die geschuldete Steuer die Rentabilität des Vertriebs solcher Produkte mittels dieser Automaten wesentlich beeinträchtigt.

B.5.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz, das Dekret oder die Ordonnanz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der zuständige Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.5.3. Die dritte Vorabentscheidungsfrage, in der ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit angeführt wird, erfordert keine andere Antwort als diejenige, die auf die erste und die zweite Vorabentscheidungsfrage erteilt wurde.

B.6.1. Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern sie für das Steuerjahr 2011 eine jährliche Automatensteuer von 500 Euro auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren oder Zigaretten einführen, ohne dabei die Rentabilität des Vertriebs solcher Produkte mittels dieser Automaten zu berücksichtigen.

B.6.2. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.6.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat eine Tragweite, die analog ist zu derjenigen von Artikel 16 der Verfassung, so dass die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen bilden, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen diese Vertragsbestimmung berücksichtigt.

B.6.4. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts «jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian* gegen Frankreich, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a.* gegen Frankreich; 16. März 2010, *Di Belmonte* gegen Italien, §§ 38-40).

B.6.5. Die Steuer auf Abgabeautomaten für Tabak, Zigarren und Zigaretten stellt eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums des Eigentümers dieser Geräte dar.

B.6.6. Wie in B.3.4 angeführt wurde, dient diese Steuer rechtmäßigen Zielen, die zum Allgemeininteresse gehören, und entbehrt sie nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.6.7. Wie in B.4.3 angeführt wurde, können der Grundsatz der pauschalen Steuer und der Betrag von 500 Euro pro Gerät nicht als unangemessen betrachtet werden angesichts der vom Dekretgeber angestrebten Ziele. Sie können also nicht das Recht der Eigentümer dieser Geräte auf Achtung ihres Eigentums auf unverhältnismäßige Weise verletzen. Die fraglichen Bestimmungen zerstören nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des betreffenden Rechtes. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Dekretgeber insbesondere ein Ziel der Volksgesundheit verfolgt, nämlich den vorbeugenden Kampf gegen Tabakabhängigkeit. Die Abwägung des finanziellen Verlustes, den der Sektor erleidet, mit der Bedeutung der Folgen des Tabaks für die Gesundheit führt nicht zu der Feststellung, dass die strittige Steuer, die einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis des Schutzes der Gesundheit entspricht, unverhältnismäßig wäre gegenüber dem angeführten Recht.

B.6.8. Die vierte Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1, 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) und 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. November 1998 zur Einführung einer Steuer auf Automaten in der Wallonischen Region verstoßen weder gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, noch gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels